AMTSBLATT des
AZV Abwasserzweckverbandes
Merseburg

Jahrgang 20 | 23. Juni 2023 | Nummer 03

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Beschlüsse der Verbandsversammlung am 21.06.2023	2-3
Verbandssatzung vom 21.06.2023	3-9
Abwasserbeitragssatzung I vom 21.06.2023	10-16

Impressum: Amtsblatt für den Abwasserzweckverband Merseburg;
Herausgeber: Verbandsgeschäftsführer des AZV Merseburg, Dienstsitz Bahnhofstraße 29a, 06258 Schkopau; Telefon: 03461/54797010; Fax: 03461/54797029; E-Mail: info@azv-merseburg.de ; Postanschrift: Postfach 1552, 06205 Merseburg
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für den Zeitraum von zwei Wochen am Dienstsitz des AZV Merseburg zur Einsichtnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann zum Preis von 1.- € je Stück, zuzgl. Versandkosten, abonniert werden. Neben dem Abo ist auch ein Einzelbezug möglich. Der Preis ist der gleiche je Amtsblatt.
Für die Gemeinden des AZV Merseburg wird das Amtsblatt kostenlos zur Verfügung gestellt.
Verantwortlich, Bezug und Information: AZV Merseburg, Postfach 1552, 06205 Merseburg; Telefon: 0346154797010;
Fax: 03461/54797029; E-Mail: info@azv-merseburg.de, Internet: www.azv-merseburg.de

Beschluss-Nr.: 01/23

Die Verbandsversammlung des AZV Merseburg beschließt die in der Anlage beigefügte Verbandssatzung. Diese tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Beschluss-Nr.: 02/23

Die Verbandsversammlung des AZV Merseburg beschließt die in der Anlage beigefügte Abwasserbeitragssatzung I. Diese tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Beschluss-Nr.: 03/23

Die Verbandsversammlung des AZV Merseburg beschließt die Veräußerung der Geschäftsanteile an der MIDEWA mbH.

VERBANDSSATZUNG

Präambel

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 730) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Merseburg in der Sitzung am 21.06.2023 folgende Verbandssatzung beschlossen:

Inhalt

Präambel
§ 1 Name und Sitz
§ 2 Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet
§ 3 Aufgaben
§ 4 Rechtstellung und Organe
§ 5 Verbandsversammlung
§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
§ 7 Einberufung, Sitzungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung
§ 8 Verbandsgeschäftsführer
§ 9 Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers
§ 10 Finanzbedarf
§ 11 Verbandsumlage
§ 12 Wirtschaftsführung
§ 13 Verbandsprüfung
§ 14 Satzungen und Rechtsgrundlagen
§ 15 Bekanntmachungen
§ 16 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Verbandsmitgliedern
§ 17 Auflösung des Zweckverbandes
§ 18 Gleichstellung
§ 19 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen Abwasserzweckverband Merseburg, abgekürzt AZV Merseburg, nachfolgend AZV genannt.

(2) Der Dienstsitz des Abwasserzweckverbandes Merseburg ist in der Bahnhofstraße 29a in 06258 Schkopau. Die Postanschrift lautet Postfach 1552 in 06205 Merseburg.

(3) Der AZV führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Abwasserzweckverband Merseburg".

Abwasserzweckverband Merseburg
Siegel

§ 2 Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet

(1) Verbandsmitglieder des AZV sind folgende Städte und Gemeinden:

Stadt Merseburg
Goethestadt Bad Lauchstädt
Stadt Braunsbedra
Stadt Mücheln (Geiseltal)
Gemeinde Schkopau.

(2) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Mitgliedskommunen.
In der Goethestadt Bad Lauchstädt erstreckt sich das Verbandsgebiet über die Ortsteile Bad Lauchstädt, Großgräfendorf, Klobikau, Milzau und Schafstädt.
In der Stadt Braunsbedra beschränkt sich das Verbandsgebiet auf den Ortsteil Frankleben ohne das B-Plan-Gebiet Nr. 5 Mitteldeutscher Industrie- und Gewerbepark Großkayna-Frankleben, in der Stadt Mücheln (Geiseltal) auf die Ortsteile Langeneichstädt, Oechlitz, Schmirma und Wünsch und in der Gemeinde Schkopau auf die Ortsteile Ermlitz, Knapendorf, Korbetha und Schkopau.

§ 3 Aufgaben

(1) Der AZV hat im Gebiet seiner Verbandsmitglieder die Aufgabe das gesamte in seinem Verbandsgebiet anfallende Abwasser einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers (§ 78 und § 79 b (1) des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 16.03.2011, gültig ab 31.03.2013 zu sammeln, zu reinigen, unschädlich zu machen, abzuführen und die dabei anfallenden Verunreinigungen zu verwerten und zu entsorgen. Der AZV ist nicht zuständig für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsanlagen gemäß § 79b (2) WG LSA. Er kann die Mitbenutzung seiner Anlagen seitens der Straßenbaulastträger zulassen.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben gehört auch die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung. Zu diesem Zweck übernimmt der AZV von den Verbandsmitgliedern alle bereits vorhandenen Abwasseranlagen und tritt mit der Übernahme in die für diese Anlagen bestehenden Rechte und Pflichten ein.

(3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die Aufgaben der Abwasserbeseitigung zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich das Satzungsrecht auszuüben, gehen auf den AZV über.

(4) Der AZV kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Unternehmen und Betriebe errichten, erwerben, pachten, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder sich Dritter bedienen. Er ist außerdem berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenstellung weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften auf Grund von Vereinbarungen, Liefer- oder Abnahmeverträgen zu entsorgen oder die Betriebsführung gleicher Einrichtungen zu übernehmen.

(5) Der AZV erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

§ 4 Rechtstellung und Organe

(1) Der AZV ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und besitzt Dienstherrenfähigkeit.

(2) Organe des AZV sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 5 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des AZV und besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder.

(2) Die Vertreter werden von den Stadt- oder Gemeinderäten der Verbandsmitglieder gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Entschädigung nach der Entschädigungssatzung. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, der an den Sitzungen oder Beratungen des AZV teilnimmt, wenn der Vertreter verhindert ist. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertreter und/oder Stellvertreter jederzeit abwählen. Scheidet ein Vertreter oder Stellvertreter aus der Verbandsversammlung gleich aus welchem Grund aus, ist durch das Verbandsmitglied gleichzeitig oder unverzüglich ein neuer Vertreter oder Stellvertreter in die Verbandsversammlung zu wählen.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung 1 Stimme je angefangene 1.000 Einwohner bezogen auf das Verbandsgebiet zum Stichtag 31.12. des Vorvorjahres nach Angaben der Einwohnermeldeämter. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(4) Bei Wahlen hat jedes Verbandsmitglied eine Stimme.

(5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und bestimmt einen Stellvertreter. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzungen und Beratungen der Verbandsversammlung.

(6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten des AZV zuständig, soweit nicht dem Verbandsgeschäftsführer durch diese Satzung oder durch Beschlüsse der Verbandsversammlung Angelegenheiten übertragen worden sind.

(2) Die Verbandsversammlung kann folgende Angelegenheiten nicht übertragen;

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und der Geschäftsordnung
2. Erlass und Änderung des Wirtschafts-, Finanz- und Stellenplanes und Investitionsprogramms, Verwendung des Jahresgewinnes, Deckung von Verlusten, Festsetzung von überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Verpflichtungen und Ausgaben über 500.000 Euro
3. Abschluss von Rechtsgeschäften und Verfügungen über das Verbandsvermögen, sofern dieses im Einzelfall einen Betrag von 150.000 Euro übersteigt
4. Vergabe öffentlicher Aufträge im Rahmen der geltenden Vergabevorschriften, sofern diese Ausgabe im Einzelfall einen Betrag von 2.500.000 Euro übersteigt
5. Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte
6. Übertragung von Verbandsaufgaben an Dritte
7. Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung die typischerweise nicht zur laufenden Geschäftsführung gehören
8. Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses und Entlastung des Verbandsgeschäftsführers
9. Stellungnahme zum Prüfergebnis der überörtlichen Prüfung und zum Prüfbericht über die Jahresabschlussprüfung

(3) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsgeschäftsführers und nimmt gegenüber dem Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben eines Arbeitgebers wahr.

§ 7 Einberufung, Sitzungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Verbandsversammlung soll mindestens einmal im Halbjahr einberufen werden. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Verbandsversammlung zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Er hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn Verbandsmitglieder, die mindestens ein Viertel der Stimmen aller Verbandsmitglieder vertreten, eine

Sitzung der Verbandsversammlung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragen.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung fest, die in die Ladung aufzunehmen ist. Der Ladung sind die für die Verbandsversammlung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(3) Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist formlos und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten sind.

(5) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der auf Ja abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 8 Verbandsgeschäftsführer

(1) Der AZV hat einen Verbandsgeschäftsführer, der von der Verbandsversammlung für die Dauer von sieben Jahren gewählt wird. Eine (auch mehrmalige) Wiederwahl ist möglich. Er wird in Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Er ist Mitglied der Verbandsversammlung und nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

(2) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den AZV nach außen. Er ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des AZV.

(3) Die Verbandsversammlung bestimmt darüber hinaus durch Beschluss einen Stellvertreter für den Verbandsgeschäftsführer im Verhinderungsfall. Dieser muss Bediensteter des Zweckverbandes sein.

§ 9 Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers

(1) Der Verbandsgeschäftsführer hat die Aufgabe, die laufenden Geschäfte des AZV ordnungsgemäß zu führen und die Beschlüsse und Vorgaben der Verbandsversammlung umzusetzen. Er führt das Dienstsiegel, fertigt Satzungen aus und ist der Verbandsversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

(2) Der Verbandsgeschäftsführer ist insbesondere zuständig für:

1. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken, Aufnahme und Umschuldung von Krediten im Rahmen des bestätigten Wirtschafts- und Finanzplanes, Übernahme von Bürgschaften sowie Abschluss von Rechtsgeschäften und Verfügungen über das Verbandsvermögen, sofern dieses im Einzelfall einen Betrag von 150.000 Euro nicht übersteigt
2. Vergabe öffentlicher Aufträge im Rahmen der geltenden Vergabevorschriften, sofern diese Ausgabe im Einzelfall einen Betrag von 2.500.000 Euro nicht übersteigt

(3) Der Verbandsgeschäftsführer kann in dringenden Fällen Entscheidungen über Angelegenheiten des AZV anstelle der Verbandsversammlung treffen, deren Erledigung nicht bis zur nächsten form- und fristgemäß einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann. Vor Erlass der Eilentscheidung hat er darüber den Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder dessen Stellvertreter zu informieren. Über die Eilentscheidung ist in der nächsten Verbandssitzung zu beraten bzw. zu beschließen.

§ 10 Finanzbedarf

(1) Der AZV finanziert sich aus Einnahmen aus Gebühren, Beiträgen, Entgelten und staatlichen Zuschüssen.

(2) Sonderleistungen für einzelne Verbandsmitglieder sind nach dem tatsächlichen Aufwand von dem Verbandsmitglied zu übernehmen. Über die voraussichtlichen Kosten haben sich der AZV und das Verbandsmitglied vorab zu einigen.

(3) Die Beteiligung an Kosten von Straßenentwässerungsanlagen für klassifizierte Straßen richtet sich nach dem Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung. Für gemeindeeigene Straßen nach der Rahmenrichtlinie zur Finanzierung der Niederschlagswasserbeseitigung.

§ 11 Verbandsumlage

(1) Aufwendungen des AZV, die nach den gesetzlichen Bestimmungen oder den Beschlüssen der Verbandsversammlung nicht durch Gebühren, Beiträge oder Entgelte abgedeckt werden können, sind auf die Verbandsmitglieder umzulegen.

(2) Der AZV kann von allen Verbandsmitgliedern pro Jahr eine allgemeine und eine besondere Umlage nach den Vorschriften des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit erheben.

(3) Zur Deckung der Kosten für die Entwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erhebt der AZV eine besondere Umlage (Straßenentwässerungskostenumlage).

(4) Der AZV erhebt eine allgemeine Umlage, wenn die Erträge einschließlich der besonderen Umlage die Aufwendungen nicht decken.

(5) Bemessungsgrundlage für die allgemeine und die besondere Verbandsumlage sind die Anzahl der Einwohner des Verbandsmitgliedes am 31.12. des Vorvorjahres nach den Angaben der Einwohnermeldeämter.

(6) Die Verbandsumlagen werden im Wirtschaftsplan festgesetzt und gegenüber den Verbandsmitgliedern durch Bescheid festgesetzt und erhoben. Die jährlichen Verbandsumlagen können quartalsweise erhoben werden. Für die Zeit, in der die Verbandsumlagen zu Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt sind, ist der AZV berechtigt, vorläufige Zahlungen in Höhe des Umlagebetrages des Vorjahres zu fordern.

§ 12 Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung des AZV finden die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes in Anlehnung an das HGB Anwendung.

§ 13 Verbandsprüfung

(1) Der AZV unterliegt der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Saalekreis.

(2) Der Verbandsgeschäftsführer legt dem Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres zur Prüfung vor. Das Rechnungsprüfungsamt prüft auf Grundlage Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt und kann sich hierzu eines Wirtschaftsprüfers bedienen.

§ 14 Satzungen und Rechtsgrundlagen

Der AZV erlässt zur Erfüllung seiner Aufgaben Satzungen und eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten die für die Zweckverbände einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA).

§ 15 Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen des AZV sowie die Sitzungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung werden im Amtsblatt des AZV bekannt gemacht.

(2) Wirtschaftspläne, sonstige Pläne, umfangreiche Texte oder ähnliche Unterlagen sind durch Auslegung am Dienstsitz des AZV in 06258 Schkopau, Bahnhofstraße 29a, während der Dienstzeiten ersatzweise bekannt zu machen (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt des AZV spätestens am Tag vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Die Satzungen des AZV können am Dienstsitz des AZV eingesehen werden. Kopien sind kostenpflichtig. Die Satzungen sind außerdem auf der Internetseite des AZV www.azv-merseburg.de veröffentlicht.

(4) Öffentliche Zustellungen des AZV erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Dienstsitz des AZV in 06258 Schkopau, Bahnhofstraße 29a**.** Enthält das Schriftstück eine Ladung gilt es mit Ablauf eines Monats seit dem Aushang als zugestellt. Enthält das Schriftstück keine Ladung gilt es mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag des Aushangs als zugestellt.

§ 16 Aufnahme, Austritt, Ausschluss von Verbandsmitgliedern

(1) Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder in den AZV ist möglich, wenn durch die gemeinsame Verwaltung und Aufgabenerfüllung Kostensenkungspotenziale erschlossen werden können oder durch Spezialisierung eine Qualitätserhöhung in der technischen oder kaufmännischen Betriebsführung zu erwarten sind. Die Aufnahme kann nur zu Jahresbeginn erfolgen.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann aus dem AZV austreten, wenn der AZV das austrittswillige Verbandsmitglied bei seiner originären Aufgabenerfüllung dauerhaft schlechter stellt, als die übrigen Verbandsmitglieder, oder das Verbandsmitglied in einer anderen Organisationsform besondere Vorteile erlangt, ohne dass den verbleibenden Verbandsmitgliedern unzumutbare Nachteile entstehen. Ein Austritt ist nur zum Jahresende möglich und durch die schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft im AZV zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei Jahre.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im AZV aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn die wirtschaftliche Existenz des Verbandsmitgliedes durch den Verbleib im AZV gefährdet ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den ordentlichen Austritt.

(4) Verbandsmitglieder können aus dem AZV ausgeschlossen werden, wenn sie die Arbeit des AZV beeinträchtigen oder verhindern oder einfach unterschiedliche Interessenlagen zwischen dem AZV und dem betreffenden Verbandsmitglied bestehen, die auf Dauer nicht miteinander vereinbar sind.

(5) Vor Austritt oder Ausschluss eines Verbandsmitgliedes ist eine Vermögens-, Rechts- und Personalauseinandersetzung zwischen dem AZV und dem Verbandsmitglied zu führen. Kann bei einem Ausschluss die Vermögens-, Rechts- und Personalauseinandersetzung nicht bis zum Ausschlusstermin abgeschlossen werden, bleibt der Ausschluss davon unberührt. In den Fällen, in denen eine Einigung nicht erzielt werden kann, entscheidet die zuständige Kommunalaufsicht.

(6) Aufnahme, Austritt und Ausschluss bedürfen der Zustimmung der Kommunalaufsicht.

§ 17 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Der AZV kann aufgelöst werden, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den AZV nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls nicht länger erforderlich ist.

(2) Der AZV wird nach Ablauf des Tages der Beschlussfassung zur Auflösung durch zwei Liquidatoren abwickelt, die zuvor von der Verbandsversammlung zu wählen sind. Bei einer Auflösung werden das Vermögen und die Schulden des AZV auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt. Die Aufteilung ist in einem Auseinandersetzungsvertrag zu regeln. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung zur Auflösung über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsicht die erforderlichen Bestimmungen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Kommunalaufsicht.

§ 18 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in allen geschlechtlichen Formen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung wird im Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht und tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig endet der zeitliche Anwendungsbereich der Vorschriften der Verbandssatzung vom 17.11.2021.

Schkopau, den 21.06.2023

Höritzsch
Verbandsgeschäftsführer

Abwasserzweckverband Merseburg * 2 *

-Siegel-

S a t z u n g
über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Merseburg
(Abwasserbeitragssatzung I)

Aufgrund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) für das Land Sachsen- Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung wird folgende Satzung erlassen:

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

(1) Der Abwasserverband Merseburg betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) in der derzeit geltenden Fassung.

(2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung ab Inkrafttreten des KAG-LSA vom 11.06.1991 (Abwasserbeiträge),

2. Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung ab Inkrafttreten des KAG-LSA vom 11.06.1991.

Abschnitt II
Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

(1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung Abwasserbeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.

(2) Der Abwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Revisions-/Vakuumübergabeschacht auf dem zu entwässernden Grundstück).

(3) Abwasserbeiträge und Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse an öffentliche Abwasseranlagen vor Inkrafttreten des KAG-LSA vom 11.06.1991, s.g. Altanlagen, regelt die Abwasserbeitragssatzung II.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder angeschlossen werden können und für die

1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen. Durch die nachträgliche katastermäßige Vermessung eintretende Veränderungen der Bemessungsflächen bleiben unberücksichtigt.

§ 4 Beitragsmaßstab

Der Abwasserbeitrag wird bei der Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

(1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche - in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 200 % und für jedes weitere Vollgeschoss 120 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, deren Deckenhöhe im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche (GOK) hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt.
Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss nach den vorgenannten Regelungen, so wird bei industriell oder gewerblich genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe der Baulichkeit (Traufhöhe) ein Vollgeschoss angesetzt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;

2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und

   a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;

   b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,

a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßenbegrenzung und einer Grenzlinie, an der sich der Innenbereich vom Außenbereich abgrenzt.

5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie dazu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;

7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, bergrechtlich Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. (2) Nr. 1 und 2)

   a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

   b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe -, Industrie - und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 Bau NVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;

d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;

e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn

aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);

2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nuruntergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;

3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1lit. b) bzw. lit. c);

4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 2 Nr. 4), wenn sie

a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;

5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse angeschlossenen Baulichkeit;

6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung, bergbaurechtlichem Betriebsplan oder ähnliche Verwaltungsakte (vgl. Abs. 2 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind,

a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,

b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 9.

(4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;

2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung

3,68 EUR/m²

(2) Der Beitragssatz für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. von § 8 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage für das zu entwässernde Grundstück und dem Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung. Die Herstellung des Grundstücksanschlusses ist Voraussetzung für die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht nach dieser Satzung noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 (1) festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht nach dieser Satzung endgültig abgegolten.

§ 11 Billigkeitsregelungen

(1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Entsorgungsgebiet des Verbandes mit 960 m² gelten derartige Wohngrundstücke als i.S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die nach § 4 Abs. 2 zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach § 4 i.V. mit § 5 zu berechnenden Abwasserbeitrages herangezogen.

(2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 2 Nr. 1 - 4 bestimmten Grundstücksfläche oder auf einem unter § 4 Abs. 2 Nr. 5, 8 oder 9 fallendes Grundstück errichtet sind, und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG LSA). Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs. 3 und Abs. 4 unberücksichtigt bleiben.

(3) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

III. Abschnitt
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 12 Entstehung des Erstattungsanspruchs

(1) Stellt der Verband für ein Grundstück einen ersten Grundstücksanschluss oder einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her, so sind dem Verband die Aufwendungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Die §§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 13 Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV
Schlussvorschriften

§ 14 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 15 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) gemäß Artikel 5 und 6 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung durch den Verband zulässig.

(2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 14 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;

2. entgegen § 14 Abs. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Beitragssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes Merseburg in Kraft. Gleichzeitig endet der zeitliche Anwendungsbereich der Vorschriften der Abwasserbeitragssatzung I vom 08.11.2018.

Schkopau, den 21.06.2023

Höritzsch
Verbandsgeschäftsführer

Abwasserzweckverband Merseburg
-Siegel-